

**Satzung
des
„Gut ins Leben e.V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gut ins Leben e. V.“.
Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volksbildung, der Verbraucherberatung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt, das Leben mit Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung von Informationen zur Vorbereitung auf die Geburt und auf das Leben mit dem Kind sowie zu Hilfen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt, Nachsorge, Pflege von Babys und Kindern
 - Bildungsangebote/Kurse für Kinder und Erwachsene zum Thema Schwangerschaft, Geburt, Leben mit Kindern
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - telefonische Informationen/allgemeine Auskünfte zum Thema Schwangerschaft, Geburt, Leben mit Kindern
 - Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen für die Allgemeinheit in denen Veranstaltungen insbesondere folgender Art stattfinden können:
 - o Kurse, Seminare, kulturelle Veranstaltungen und Gesprächsgruppen
 - o Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für Erwachsene/ Kinder
 - o Anlaufstelle für Paare mit Wunsch nach außerklinischer Geburt/ Aktivitäten zum Erhalt der selbstbestimmten, natürlichen Geburt
- (3) Der Verein darf auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzweckes unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

- (2) Über die jeweilige Aufnahme der Mitglieder entscheidet, nach schriftlichem Aufnahmeantrag, der Vorstand oder die vom Vorstand beauftragte Person.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand
 - b) Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - c) Ausschluss aus dem Verein durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - d) ein wichtiger Grund liegt vor, wenn nach Beitragsrückstand zweimal erfolglos gemahnt wurde.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ausschlussmitteilung erfolgt schriftlich.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung zulässig. Die Mitteilung gilt 3 Tage nach Versand als zugegangen. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, ist die Mitgliederversammlung zuständig. Bis zur Entscheidung ruhen Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit ohne Frist möglich.

§ 5 Auflösung des Vereins / Aufhebung Zweckänderung (Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Kooperative Arbeit Leben Ehrfürchtig Bewahren Dresden e.V.“ (Kaleb Dresden e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorständen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung bewirkt die Abberufung.

§ 8 Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Führung seiner laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Die Ausschüsse sind zur Berichterstattung an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (8) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf einberufen. Die Versammlung bestimmt einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.
- (2) Der Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Geschäftsbericht und Jahresabrechnung des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands
 - b) Die Wahl des Vorstands
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und lädt die Mitglieder schriftlich (E-Mail ist ausreichend) ein. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung ist mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Abstimmung persönlich teilnehmen. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden. Jedes Mitglied kann nur 1 Stimmrecht übertragen bekommen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen/die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und auch bei unterjährigem Austritt vollständig zu entrichten. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

Dresden, 01.11.2017